




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gemeinde Horgenzell  
Kornstr. 44  
88263 Horgenzell

Tübingen 07.12.2020  
Name Ursel Habermann  
Durchwahl 07071 757-3214  
Aktenzeichen 21-11/2473.2-13.0  
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail: [c.speth@horgenzell.de](mailto:c.speth@horgenzell.de)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Schreiben des Planungsbüros Sieber vom 25.11.2020

**A. Allgemeine Angaben**

**Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell / Wilhelmsdorf**

7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Haslachmühle“
- Bebauungsplan
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

Fristenablauf für die Stellungnahme am 14.12.2020.

**B. Stellungnahme**

- Keine Äußerung **aus der Sicht der Raumordnung.**
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

### **I. Belange der Raumordnung**

Zum überarbeiteten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

### **II. Belange des Hochwasserschutzes**

Die vorgenommene Abwägung wird zur Kenntnis genommen. Belange des Hochwasserschutzes wurden berücksichtigt.

### **III. Sonstiges**

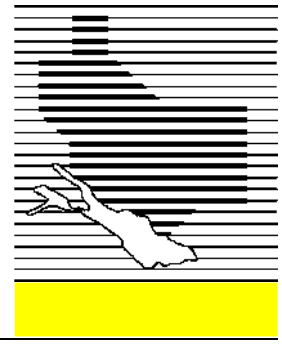
Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das automatisierte Raumordnungskataster (AROK) wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine mit Genehmigungsvermerk versehene, kolorierte Fertigung des genehmigten Lageplanes in Papierform zukommen zu lassen.

gez.

Habermann

# Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Gemeinde Horgenzell  
Kornstraße 44  
88263 Horgenzell

Hirschgraben 2  
88214 Ravensburg  
Tel. (0751) 3 63 54-28  
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:  
boos@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

25.11.2020

Büro Sieber

Unser Zeichen

S. Boos

Datum

10. Dezember 2020

## 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Haslachmühle“, Gemeinde Horgenzell

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu folgenden Punkten der 7. Teiländerung des FNP im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Haslachmühle“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.08.2020:

- Nördlicher Änderungsbereich
- Südlicher Änderungsbereich – östlich der Rotach

Des Weiteren beurteilen wir die 7. Teiländerung des FNP wie folgt:

### **Südlicher Änderungsbereich – westlich der Rotach:**

Gemäß den Festlegungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans wurde im Zuge der 1. Anhörung angepasst. So wird der Grünzug für den besagten Bereich zurückgenommen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Naturschutz- und Landschaftspflege entlang des Uferstreifens der Rotach bleibt bestehen (Beschluss der Verbandsversammlung am 23.10.2020). Dieses dient der Sicherung des landesweiten Biotopverbundsystems und soll eine Durchgängigkeit des Gewässers sicherstellen. Die Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege sind nach PS 3.2.1 (2) des Regionalplanentwurfs von einer Bebauung freizuhalten.

Da laut dem Regierungspräsidium Tübingen eine Verbindlichkeitserklärung des Regionalplans in weiten Teilen zu erwarten ist, sind die im Entwurf des Regionalplans festgelegten Ziele der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (s. Schreiben des RP Tübingen an die Kommunen vom 26.08.2019).

Darüber hinaus bringt der Regionalverband zur 7. Teiländerung des FNP keine weiteren Anregungen vor

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Boos'. The letters are cursive and somewhat stylized.

Sylvia Boos

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Gemeinde Horgenzell  
Kornstraße 44  
88263 Horgenzell

Freiburg i. Br., 11.12.20  
Durchwahl (0761) 208-3045  
Name: Valentina Marker  
Aktenzeichen: 2511 // 20-12985

Mehrfertigung an:

Bäro Sieber  
Stadtplanung - Landschaftsplanung -  
Artenschutz - Immissionsschutz  
Am Schönbühl 1  
88131 Lindau (B)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Haslachmühle", Gemeinde Horgenzell, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8122 Wilhelmsdorf)

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 25.11.2020  
Anhebungsfrist 14.12.2020

B Stellungnahme

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 25.08.2020 (Az. 2511//20-07648) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Valentina Marker

## TØB-Stellungnahmen des LGRB - Merkblatt fr Planungstrger

Das Landesamt fr Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungsprsidium (LGRB) nutzt fr die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgngen, die im Rahmen der Anhrung als Trger ffentlicher Belange (TØB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TØB-Planungsvorgnge fristgerecht bearbeiten zu knnen, sind folgende Punkte zu beachten.

### 1 - bermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehrenden Unterlagen sind nach Mglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

- bermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflchen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden knnen. Dabei reichen die Flchenabgrenzungen aus. Gnstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht mglich ist, knnen Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gngigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte bermitteln Sie Datenstze (bis max. 20 MB Gre) per E-Mail an [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de). Grere Datenstze bitten wir auf einer CD zu bermitteln. Alternativ knnen wir alle zum Verfahren gehrenden Unterlagen auch im Internet, mglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei Flchennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Flche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, bentigen wir zustzlich den Kartenteil in Papierform.

### 2 Dokumentation der nderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Vernderungen gegenber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsnderungen).

### 3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmigen - bermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwgungsergebnisse, Satzungsbeschlsse, Mitteilungen ber die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhrung, Scoping, Errterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbesttigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren fr erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrcklich hinweisen.

### 4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TØB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TØB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

### 5 Hinweis zum Datenschutz

Smtliche digitalen Daten werden ausschlielich fr die Erstellung der TØB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

## 6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

## Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

### A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- ζ Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- ζ Als interaktive Karte: [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_adb](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb)
- ζ Als WMS-Dienst: [http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_adb](http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb)

### B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- ζ Als interaktive Karte: [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_geotope](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope)
- ζ Als WMS-Dienst: [http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_geotope](http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope)

### C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TÜB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter [https://lgrb-bw.de/download\\_pool/lgrbn\\_2019-05.pdf](https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf) veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: [https://lgrb-bw.de/download\\_pool/2020\\_07\\_rpf\\_lgrb\\_merkblatt\\_toeb\\_stellungnahmen.pdf](https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf)

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Gemeinde Horgenzell  
Kornstraße 44  
88263 Horgenzell

**Bau- und Umweltamt**

**- Bauleitplanung und Koordination-**

Ansprechpartner: Andrea Hirlinger

Durchwahl: 0751/85-4134  
Telefax: 0751/8577-4134  
E-mail: a.hirlinger@rv.de

Dienstgebäude: Gartenstraße 107  
88212 Ravensburg  
Zimmer E 228

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr  
nachmittags:  
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr  
Do. 13.30 - 17.30 Uhr

**Aktenzeichen: BLP/1858/20/401-621.31-B2**  
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 14.12.2020

**7. Teiländerung des Flächennutzungsplans Horgenzell-Wilhelmsdorf  
im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans "Haslachmühle", Horgenzell**

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB nur zu den geänderten Teilen**

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

**Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen**

**A. Bauleitplanung**

**Bedenken und Anregungen**

Begründung:

Nr. 3.3.1.3: Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wurde 2020 geändert. Bitte stimmen Sie die Begründung ggf. vor dem Feststellungsbeschluss noch darauf den aktuellen Stand ab.

**B. Naturschutz**

Tel.: 0751 85-4244

**1. Anregungen und Bedenken**

**1.1 Umweltbericht**

Das artenschutzrechtliche Fachgutachten zum BP wurde zum 01.09.2020 ergänzt und den Unterlagen zum FNP - 7. Änderung beigelegt.

Auch für die aktuell vorliegende 7. Änderung FNP ist im Umweltbericht unter Ziff. 4.2.1.1 bzw. unter Ziff. 4.2.3.2 die Prognose zum Artenschutz zu aktualisieren.





Hierzu kann das Ergebnis der Abwägung bzw. das Resümee des Gutachtens zum BP zusammengefasst werden.

In der Begründung zum FNP muss erkennbar sein, dass keine „unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen bzw. diese auf BP lösbar sind. Dies muss im Umweltbericht noch aktualisiert werden.

(z.B.: unter Ziff. 4.2.3.2, S. 23 wird immer noch beschrieben, dass ein Fachgutachten ....erstellt werden muss....“, auch unter Ziff. 4.3.4.2, S. 34 sollte das aktuelle Gutachten aufgeführt werden.....).

### **C. Oberflächengewässer**

Tel.: 0751 85-4238

Auf die vorangegangene Stellungnahme des Sachgebiets vom 27.08.2020 wird verwiesen.

#### **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage**

##### Gewässerrandstreifen

Für die Rotach als oberirdisches Gewässer gilt der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i.V.m. § 29 WG. Die Gewässerrandstreifen umfassen grundsätzlich ab Gewässerböschungsoberkante 10 m im Außenbereich und 5 m im Innenbereich.

Entsprechend der Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Ravensburg vom 27.08.2020 soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der gesetzlich geforderte Gewässerrandstreifen durch entsprechende Festsetzungen eingehalten werden. Zudem wurde nun auch die nördlich geplante Wohnbaufläche durch einen Grünstreifen von der Rotach abgerückt. Bei den nahe ans Gewässer heranreichenden Bauflächen handelt es sich um bereits bestehende Anlagen.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass im Gewässerrandstreifen neben der Errichtung von baulichen Anlagen auch die Errichtung von sonstigen Anlagen grundsätzlich verboten ist, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Zu den sonstigen Anlagen zählen z.B. Mauern, feste Zäune, Wegebefestigungen aller Art durch Befestigungen des Bodens in Form von Platten, bekieseten oder bituminösen Geh- oder Fahrwegen o.ä., Auffüllungen/Abgrabungen, Gartenhütte, Überdachungen, Stellplätze, Lageplätze, Kompostanlagen usw.

Das SG Oberflächengewässer empfiehlt, die Grünflächen als öffentliche Grünflächen auszuweisen.

##### Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 65 WG, §§ 76 und 78 WHG)

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren ( $HQ_{100}$ ) zu erwarten ist. Für die Rotach liegen Hochwassergefahrenkarten vor. Die Überschwemmungsbereiche bei  $HQ_{100}$  wurden im Flächennutzungsplan dargestellt. Allerdings scheint sich die dargestellte  $HQ_{100}$ -Linie von der dem LRA zur Verfügung stehenden Hochwassergefahrenkarte etwas zu unterscheiden (sh. Abb. 1). Dies sollte daher nochmal geprüft und ggfs. angepasst werden.

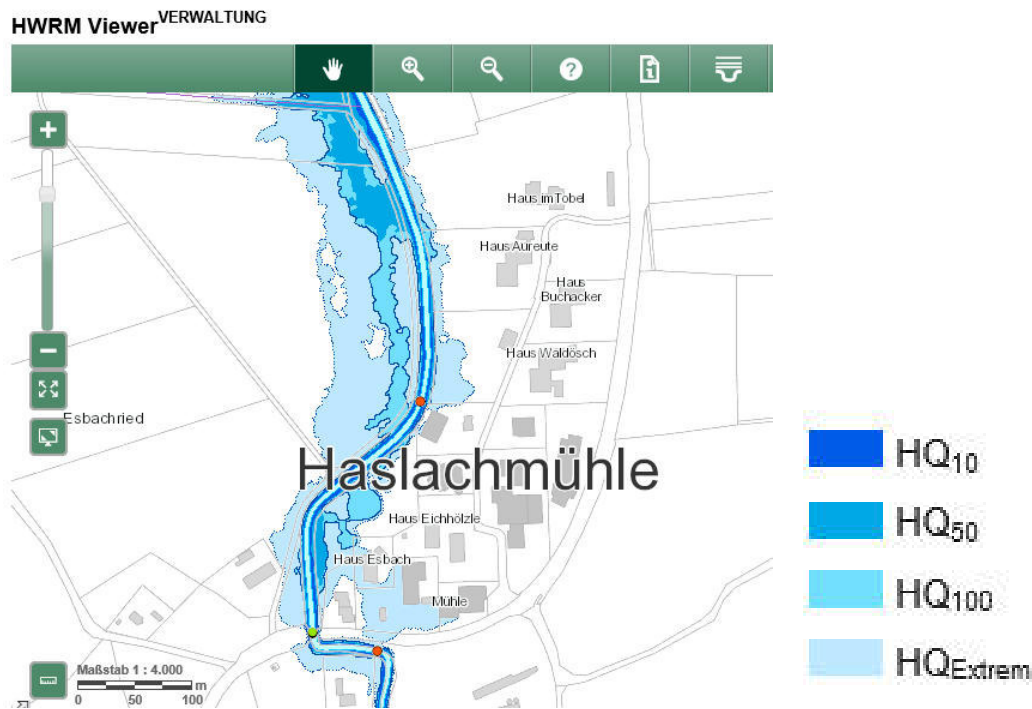


Abb. 1: Auszug aus FIS HWRM des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

### Risikogebiete/Extremhochwasser (HQ<sub>extrem</sub>) § 78 b WHG

Das Plangebiet wird teilweise bei außergewöhnlichen extremen Hochwasserereignissen (HQ<sub>extrem</sub>) überflutet.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan vom 08.09.2020 sind die Überschwemmungsbereiche bei HQ<sub>extrem</sub> nicht dargestellt. Nach § 5 (4a) BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden.

## 2. Hinweise

In der Legende sollte nicht ‚maximal mögliche‘ Überschwemmungsbereiche stehen, sondern nachrichtliche Übernahme HQ 100 bzw. HQ extrem

## D. Abwasser

Tel.: 0751 85-4266

### 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Unter Punkt 4.2.1.4 soll die Entsorgung des Abwassers über den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen. Niederschlagswasser sollte jedoch über Versickerung in das Grundwasser bzw. nach vorheriger Retention ins Gewässer abgeleitet werden, wenn dies möglich ist.

## 2. Hinweise

Für den späteren Bebauungsplan muss für alle Erschließungen grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung gewährleistet sein. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß

Andrea Hirlinger

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

## Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

**Horgenzell, Kornstraße 44, 88263 Horgenzell, Tel.: 07504/9701-0**

**Email: c.speth@horgenzell.de**

Az.:

Bearbeiter

**Frau Speth**

Flächennutzungsplan

**7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Haslachmühle"**

Bebauungsplan für das Gebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist

2 Wochen (§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

**BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstr. 1, 88212 Ravensburg, Tel. 0751 - 21451**

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können  
Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

(siehe Anhang)

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen



Ravensburg, 11. 12.2020

Ort, Datum



Mitglied im BUND, mit der Stellungnahme vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben beauftragt

Unterschrift, Dienstbezeichnung

BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg

An die  
Gemeinde Horgenzell

Kornstraße 44  
88263 Horgenzell

Ravensburg, 11. Dez 2020

**Betr. 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Haslachmühle, Gemeinde Horgenzell**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. Nov 2020 haben Sie die BUND Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben wiederum um eine Stellungnahme zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans gebeten. Diese Gelegenheit nehmen wir erneut gerne wahr.

Zum Änderungsbeschluss nehmen wir wie folgt Stellung:

An unserer grundsätzlichen Einschätzung und Begründung (siehe Stellungnahme vom 28. Aug. 2020) hat sich nichts geändert. Wir freuen uns, dass sie auch in Teilen berücksichtigt wurde.

Nach Studium der anderen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und den dazu erfolgten Abwägungen / Beschlüsse ist für uns folgendes Anliegen zentral:

Aus verschiedenen Gründen wird für eine Bebauung ein größerer Abstand zum Gewässer von mindestens 20-25 m gefordert (siehe eigene Stellungnahme und Stellungnahmen des LRA RV, Bereiche Oberflächengewässer, Naturschutz). In der Abwägung wird wiederholt darauf hingewiesen, dass dies auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen soll.

Das in der Planungshierarchie übergeordnete Instrument ist der FNP. Dieser bietet die Möglichkeit einer entsprechenden Festlegung:



**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Wir halten es daher für zwingend notwendig, den Schutz des Gewässerrandstreifens bereits im FNP zu definieren. Damit ist die Fläche im Sinne der in den Stellungnahmen beschriebenen Auswirkungen für den Natur- und Gewässerschutz gesichert. Diese Anliegen wurden ja auch vom Planungsträger in den Abwägungen als berechtigt anerkannt.

Dies schafft nicht nur eine rechtliche Verbindlichkeit für den weiteren Planungsprozess, sondern vermeidet zukünftige Konflikte um die Nutzung einzelner Flächen im Gewässerrandstreifen.

Aus all dem geht hervor, dass die geplante Bebauung immer noch äußerst kritisch zu beurteilen ist. Sie kann unseres Erachtens verbessert werden, wenn die Festlegungen zum Schutz von Natur und Gewässer bereits im FNP erfolgen. Es ist aus unserer Sicht unbedingt notwendig, dass ein 20-25 m „Biber- breiter“ Gewässerabstand durchgehend eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Walser  
im Auftrag des BUND Region Bodensee-Oberschwaben